

Spiegelbildliche Planungsansätze der Beteiligungen einerseits und in dem städtischen Haushalt andererseits werden von der BMA im Bedarfsfalle koordiniert.

Eine gesonderte Instandhaltungsplanung wird im Konzern der Stadtwerke Halle GmbH branchenüblich nicht durchgeführt. Kosten möglicher Havarien sind im Gegensatz zu wiederkehrenden Wartungsarbeiten nicht planbar.

Die Gliederung der jeweiligen Bestandteile soll sich an dem allgemein üblichen Standard ausrichten (vgl. **Anlage 3**). Unternehmensspezifische Besonderheiten bei der Gliederung sind statthaft. Als Basis der Gliederung dient die Berichterstattung an das Aufsichtsgremium bzw. bei mittelbaren Beteiligungen an deren Gesellschafter.

Mit der möglichst einheitlichen Gliederung der Bestandteile der Planung wird bezweckt, dass die BMA ihre mit einem speziellen Softwarepaket unterstützte Kommentierung der Planungsunterlagen im Rahmen der Mandatsbetreuung erstellen kann.

## 5.2 REPORTING

Die Beteiligungen stellen der BMA Informationen zur Verfügung. Bei mittelbaren Beteiligungen erfolgt dies über den kommunalen Gesellschafter. Aus diesen Informationen generiert die BMA dann den Beteiligungs-Report.

**Berichtspflichtig** sind alle direkten Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) und alle mittelbaren Beteiligungen, an denen die Stadt Halle (Saale) mit mindestens 50 % beteiligt ist, soweit diese als wesentlich einzustufen sind.

Die gegenwärtig berichtspflichtigen Beteiligungen sind in der **Anlage 4** aufgeführt.

Zu diesem Zweck werden die Beteiligungen nach den Kriterien

- Wirtschaftliche Bedeutung (Anlagevermögen, Eigenkapital, Umsatzerlöse) des Unternehmens
- Volumen der Investitionen in die Infrastruktur
- Strategische Bedeutung für die Stadt
- Öffentliche Beachtung

in die Kategorien A bis D eingeordnet. Die Kategorisierungsmatrix wird als **Anlage 5** beigefügt.

Für die Unternehmen der Kategorie D besteht keine regelmäßige Berichtspflicht.

Der **Berichtszyklus** für die Beteiligungen der Kategorien A, B und C ist quartalsweise. Gegenstand der Berichterstattung für das IV. Quartal sind die vorläufigen Jahresabschluss-Daten. Die vorläufigen Daten beinhalten nicht Abgrenzungen zwischen Investitionen und Instandhaltungen sowie Bewertungsentscheidungen insbesondere zum Forderungsbestand und zu Rückstellungen.

Die **Struktur der Informationen** durch die Beteiligungen ergibt sich aus dem als **Anlage 6** beigefügten Formularblatt „Quartals-Berichterstattung“.

Zusätzlich zum ausgefüllten Übersichtsblatt werden in zwei Fallkonstellationen Zusatz-Informationen erforderlich.

Bei einer **negativen Abweichung des prognostizierten Jahresergebnisses** vor Ertragsteuern gegenüber dem Plan werden die Ursachen dargestellt. Dazu wird der als **Anlage 7** beigefügte Formularsatz ausgefüllt, wobei unternehmensspezifische Besonderheiten bei der Gliederung statthaft sind. Als Basis der Gliederung dient die Berichterstattung an das Aufsichtsgremium bzw. bei mittelbaren Beteiligungen an deren Gesellschafter. Sachdienliche Änderungen der Formulare für das Reporting können zwischen Beteiligung und BMA abgesprochen werden.

Dies gilt für alle unmittelbaren Beteiligungen, die aus dem städtischen Haushalt für die eigene Geschäftstätigkeit einen Ertragszuschuss erhalten. Alle übrigen Beteiligungen sind zu den Zusatz-Informationen nur bei einer Abweichung von mehr als 10 % und mindestens 100.000 € verpflichtet.

Sofern nach Auffassung der eigenverantwortlichen Geschäftsleitung ein Risiko vorhanden ist, füllt die Geschäftsleitung zusätzlich einen **Risikobericht** gemäß **Anlage 8** aus.

Als Risiko wird die zum jeweiligen Betrachtungsstichtag gegebene Unsicherheit bezeichnet, ob in Zukunft eine Vermögensminderung aufgrund einer bestimmten Ursache entstehen kann. In der Mittelfristplanung bereits berücksichtigte Sachverhalte stellen insoweit kein Risiko mehr da.

Meldepflichtig sind Risiken,

- deren Eintritt wahrscheinlich ist und
- deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr als 20 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder mehr als 20 % des jährlich geplanten Ertrags- oder Investitionszuschusses ausmacht und
- die von der Geschäftsleitung beeinflussbar sind.

Nicht meldepflichtig sind Risiken, deren Eintritt unwahrscheinlich oder möglich ist. Mit dem Risikobericht wird die Schaffung eines Risikobewusstseins und die effiziente Steuerung bestehender Risiken bezweckt.

Der Vorschlag einer Gesamtbewertung in den Ampelfarben Grün, Gelb oder Rot wird von den Geschäftsleitungen auf dem ausgefüllten Formularblatt „Quartals-Berichterstattung“ (vgl. **Anlage 6**) vorgenommen.

Mit den Ampelfarben werden folgende Bewertungen visualisiert:

<b>Rot</b>	die wirtschaftliche Existenz der Beteiligung ist gefährdet
<b>Gelb</b>	es besteht eine berichtspflichtige negative Abweichung vom prognostizierten Ergebnis oder ein Risiko
<b>Grün</b>	der Geschäftsverlauf ist plangemäß

Die versendeten Unterlagen werden zum Zeichen der Richtigkeit von der Geschäftsleitung unterschrieben.

Als **Frist** für den Zugang der Informationen durch die Beteiligungen bei der BMA gilt der Zugang bei der BMA mit Ablauf des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.

Der **Beteiligungs-Report** wird auf Basis der erhaltenen Informationen durch die BMA erstellt.

Gegliedert wird der Beteiligungs-Report in 3 Bestandteile:

- Übersichtsblatt (vgl. **Anlage 9**)
- Management-Report (vgl. **Anlage 10**)
- Risiko-Bericht (vgl. **Anlage 8**)
- Zusatzinformationen zur Quartalsberichterstattung

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Die Komponenten „Management-Report“ bzw. „Risiko-Bericht“ werden lediglich für die Beteiligungen angefertigt, die in der Gesamtbewertung mit den Ampelfarben „gelb“ oder „rot“ ausgewiesen werden.

Vor Versand des Beteiligungs-Reports wird der Management-Report mit der betroffenen Geschäftsleitung abgestimmt. Sollte keine übereinstimmende Beurteilung erzielt werden, wird der Report um eine Stellungnahme der Geschäftsleitung ergänzt.

Die Ampelfarbe wird von der BMA in einer abschließenden Gesamtbewertung gesetzt.

**Adressiert** wird der Beteiligungs-Report an

- den/die Oberbürgermeister/in
- die Ratsmitglieder
- den für Finanzen zuständigen Beigeordneten der Stadt Halle (Saale)
- den für Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates.

Gelöscht: in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften

Die BMA übersendet die „Zusatzinformationen“ aus dem Beteiligungs-Report an die Beteiligungen, die in dem Bericht mit den Ampelfarben „gelb“ oder „rot“ bewertet wurden.

Die von den Geschäftsleitungen unterschriebenen Stellungnahmen erhält die BMA innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der „Zusatzinformationen“ in den Beteiligungen.

Die BMA sammelt die Stellungnahmen und fügt diese dem Beteiligungs-Report bei.

## 5.3 JAHRESABSCHLUSS

Die Beteiligungsunternehmen mit einer mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Stadt erstellen gemäß § 121 GO-LSA einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen soll versucht werden, eine vergleichbare Regelung in die Unternehmenssatzung aufzunehmen. Dies gilt nicht für Beteiligungen der Kategorie D im Sinne von Ziffer 5.2.

Die Unternehmen lassen ihre Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.

Gehören der Stadt unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang, haben die Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen und die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht darzustellen

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,